

**Antrag um einfachen Bürgerzugang**

(Art. 5, Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14.03.2013, Nr. 33 in geltender Fassung und Art. 1 des Regionalgesetzes vom 29.10.2014, Nr. 10 in geltender Fassung)

Der/Die unterfertigte

geboren in

am

wohnhaft in

in seiner/ihrer Eigenschaft als<sup>1</sup>

mit folgenden elektronischen Kontaktdaten

**BEANTRAGT**

angesichts der fehlenden Veröffentlichung der folgend angegebenen Dokumente/Informationen/Daten:

die gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 14.03.2013, Nr. 33 i.g.F. und des Regionalgesetzes vom 29.10.2014, Nr. 10 i.g.F. hätten veröffentlicht werden müssen,

**DIE VERÖFFENTLICHUNG**

der oben angegebenen Dokumente/Informationen/Daten im Bereich Transparente Verwaltung dieser öffentlichen Verwaltung, sowie die Benachrichtigung über die erfolgte Veröffentlichung und die Mitteilung des entsprechenden Hyperlinks zu den Daten, die Gegenstand dieses Antrags sind:

- an die oben angeführten elektronischen Kontaktdaten     an \_\_\_\_\_  
Adresse angeben

Ort und Datum

Unterschrift<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup>Auszufüllen, wenn der Antrag als gesetzl. Vertreter eines Vereins, einer juristischen Person usw. gestellt wird.

<sup>2</sup>Bei eigenhändiger Unterschrift ist der Antrag vor dem Beamten zu unterschreiben oder bereits eigenhändig unterschrieben zusammen mit einer nicht beglaubigten Bildkopie eines Ausweisdokuments des Unterzeichners elektronisch oder auf anderem Wege der Verwaltung zukommen zu lassen. Im Falle von digitaler Signatur des Antrags oder Identifizierung des Antragstellers mittels SPID ist das Beilegen einer Bildkopie eines Ausweisdokuments nicht erforderlich und es ist ausreichend den Antrag der Verwaltung elektronisch zukommen zu lassen.